

Reglement Energieförderprogramm – Förderthema Gebäudehüllen

Die Urversammlung der Gemeinde Inden

Eingesehen die Artikel 69, 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
Eingesehen die Artikel 1, 5, 9, 14 und 21 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;

Auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Ziel

1. Das vorliegende Reglement regelt die durch die Gemeinde Inden im Rahmen des Energieförderprogramms im Förderthema Gebäudehüllen durchgeführte Förderung.
2. Das Förderthema Gebäudehüllen soll die Einwohner und Gewerbetreibenden der Gemeinde Inden zur Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen im Bereich der Gebäudehüllen motivieren und sie dabei auf verschiedene Arten unterstützen.
3. Das Förderthema Gebäudehüllen des Energieförderprogramms soll den nachhaltigen, verantwortungsvollen und ökologisch bewussten Umgang mit Energie fördern.

Art. 2. Anwendungsbereich

1. Dieses Reglement gilt für alle Gebäude auf dem Territorium der Gemeinde Inden für welche ein Antrag auf eine Förderung im Zuge des Förderthemas Gebäudehüllen gestellt wird.

II. Art der Förderung

Art. 3. Finanzielle Förderung

1. Die finanzielle Förderung im Förderthema Gebäudehüllen sieht vor, dass mit Subventionen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen im Bereich der Gebäudehülle geschaffen werden. Diese finanzielle Förderung sieht zwei Bereiche vor:
 - a. Die vom Kanton Wallis im Zuge des Programms M-01 Wärmedämmung des Gebäudeprogramms ausbezahlten Fördergelder werden durch die Gemeinde Inden ergänzt. Um das Förderprogramm vom Kanton weiter zu ergänzen werden zusätzlich auch Sanierungen von Fenster und Aussentüren gefördert.

- b. Die vom Kanton Wallis im Zuge des Programms M-10 Verbesserung GEAK-Klasse des Gebäudeprogramms ausbezahlten Fördergelder werden durch die Gemeinde Inden ergänzt.

III. Rahmenbedingungen der Förderung

Art. 4. Förderungsbezug

1. Die Förderung im Rahmen des Förderthemas Gebäudehüllen des Energieförderprogramms der Gemeinde Inden bezieht sich auf Gebäude resp. auf Gebäudeteile.

Art. 5. Förderberechtigte Gebäude

1. Förderberechtigt sind alle Wohnungen welche unmittelbar vor, unmittelbar nach oder während der Förderung mindestens während zwei Jahren als Erstwohnungen genutzt werden.
2. Auch förderberechtigt sind alle Räumlichkeiten welche unmittelbar vor, unmittelbar nach oder während der Förderung mindestens während zwei Jahren gewerblich genutzt werden, wobei der steuerrechtliche Gewerbesitz des Gewerbetreibenden mindestens während der erwähnten Zeitspanne die Gemeinde Inden sein muss.
3. Räumlichkeiten der Burgschaft, der Stiftung Agitatus, der Pfarrei Inden und der Gemeinde Inden sind förderberechtigt.
4. Auf geschützte oder erhaltenswerte Gebäude werden nur bauliche Massnahmen unterstützt, die mit den Werterhaltungszielen des Gebäudes kompatibel sind. Für diese Gebäude gelten die Hinweise und Bemerkungen des Heimatschutzes und der Denkmalpflege des Kantons Wallis, die bei Sanierungen und Unterhalt der Gebäude zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Art. 6. Förderbedingungen

1. Der Förderung im Zuge dieses Förderthemas liegen die Förderbedingungen des Förderprogramms M-01 Wärmedämmung und M-10 Verbesserung GEAK-Klasse des Gebäudeprogramms des Kantons Wallis zu Grunde. Förderentscheide im Rahmen dieser Förderprogramme werden auf Förderentscheiden des Kantons abgestützt. Folgende abweichende Bedingungen sind jedoch gültig:
 - a. Wie unter Art. 3 erwähnt werden auch Fenster und Aussentüren im Förderprogramm M-01 Wärmedämmung gefördert. Das Fensterglas darf dabei höchstens einen U-Wert von 0.7 W/m²K aufweisen. Türen dürfen höchstens einen U-Wert von 1.5 W/m²K aufweisen. Bei verglasten Türen gilt für das Glas derselbe Grenzwert wie für Fenster.
 - b. Ein GEAK Plus Dokument ist in jedem Fall erforderlich.
 - c. Bei der Finanzhilfe durch die Gemeinde Inden ist kein Mindestförderbeitrag zu erreichen.
2. Falls ein Gesuch durch den Kanton nicht behandelt wird, wird dieses durch die Gemeinde trotzdem behandelt, da für die Förderung durch die Gemeinde teilweise abweichende Förderbedingungen gelten.
3. Die zu fördernden Sanierungsmassnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen, technisch einwandfrei und fachmännisch umgesetzt werden.

Art. 7. Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Sanierung der Gebäudehülle im Förderprogramm M-01 sieht eine finanzielle Förderung mit 70 CHF/m² wärmegeämmte Bauteilfläche vor, insofern die Finanzhilfe durch die Dienststelle für Energie und Wasserkraft des Kantons Wallis und durch die Gemeinde Inden zusammen 50% der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Falls diese Grenze überschritten wird, wird die Finanzhilfe der Gemeinde reduziert, so dass die gesamte Finanzhilfe 50% der Gesamtinvestition nicht übersteigt. Der Ersatz von Fenster und Türen wird mit 70 CHF/m² Mauerlichtmass nur durch die Gemeinde gefördert.
2. Die Förderung der Verbesserung der GEAK-Klasse im Förderprogramm M-10 sieht eine finanzielle Förderung gemäss Klassenverbesserung vor, dies unter den gleichen Bedingungen wie das Förderprogramm M-01.

IV. Verfahren

Art. 8. Durchführung des Förderthemas

1. Die Gemeinde Inden führt das hier reglementierte Förderthema, nach Annahme des Reglements an der Urversammlung, auf Beginn des Jahres 2018 ein.
2. Das Förderthema wird während 5 Jahren, also in den Jahren 2018 bis und mit 2022, durchgeführt.

Art. 9. Gesuch zur Förderung

1. Gesuche müssen wie von der Gemeinde vorgegeben, vollständig und mit den nötigen Unterlagen innerhalb der gültigen Frist eingereicht werden.
2. Falls ein Förderungsgesuch an den Kanton Wallis im Zuge des Förderprogramms M-01 Wärmedämmung oder M-10 Verbesserung GEAK-Klasse des Gebäudeprogramms eingereicht wurde, ist der zugehörige Förderungsentscheid dem Gesuch an die Gemeinde zwingend beizulegen.

Art. 10. Zusicherung der Förderung

1. Die Zusicherung der Förderung erfolgt nach Prüfung der umgesetzten Massnahmen. Geprüft werden die Einhaltung dieses Reglements und der damit verbundenen Förderbedingungen.
2. Durch Eingabe eines Gesuches entsteht nicht automatisch ein Anspruch auf eine Förderung. Entscheidend ist allein die Zusage durch den Gemeinderat.

Art. 11. Auszahlung der Förderung

1. Die Fördermittel werden nach der Umsetzung der geförderten Massnahmen und nach deren Abnahme oder Kontrolle durch den Gemeinderat ausbezahlt.
2. Falls die zu fördernden Massnahmen nicht oder nicht wie im Förderungsgesuch angegeben oder nicht dem Reglement entsprechend umgesetzt werden, erlischt der Anspruch auf die Auszahlung von Fördermitteln.

Art. 12. Rückzahlung

1. Falls der Förderungsempfänger die in den Artikeln Art. 4 bis und mit Art. 7 beschriebenen Förderungsbedingungen nicht einhält, kann der Gemeinderat eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der Fördergelder verfügen.

V. Finanzierung

Art. 13. Finanzierung der Förderung

1. Der Gemeinderat erarbeitet für jedes Jahr in dem das Förderthema Gebäudehüllen durchgeführt wird ein individuelles und unabhängiges Budget, welches sich an die finanzielle Situation der Gemeinde anpasst.
2. Das jährlich ausgearbeitete Budget wird der Urversammlung zusammen mit dem Gesamtbudgetvoranschlag der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Förderungen werden entsprechend der verfügbaren Mittel ausbezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Kommt es zu verzögerten Auszahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
4. Falls die Mittel für die Förderung im Zuge des Förderthemas Gebäudehüllen während eines Jahres verbraucht sind, werden ausstehenden Förderungsauszahlungen im darauffolgenden Jahr der Reihe nach, gemäss des Datums der Förderungszusage, ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14. Unterbrechung oder Absetzung des Energieförderprogramms

1. Der Gemeinderat kann das Förderthema Gebäudehüllen ohne Vorankündigung für eine begrenzte Dauer unterbrechen oder ganz stoppen, dies nach der Annahme der Unterbrechung oder der Absetzung durch eine ausserordentliche Urversammlung.

Art. 15. Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.
2. Gegen einen Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 16. Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.
Beschlossen durch die Urversammlung am 24. November 2017

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am ~~23.5~~ 2018

Gemeinde Inden

3. Mai 2018



Marianne Müller
Gemeindepräsidentin



Julia Bayard-Plaschy
Gemeindeschreiberin